

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Verbands

Der Verband führt den Namen:

„Internationaler Berufsverband der Hundetrainer/Innen (IBH) e.V.“

Der Sitz des Verbands ist Bernau. Er wird beim Amtsgericht Rosenheim eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand und Erfüllungsort des Verbands ist der Sitz des Verbands.

§2 Ziel und Zweck

Der Internationaler Berufsverband der Hundetrainer/Innen (IBH) e.V. ist eine unabhängige Vereinigung von Hundetrainern/Innen und Hundeschulen in Deutschland und Europa, die nach dem Prinzip der gewaltfreien Hundeerziehung und des respektvollen Umganges mit dem Hund-Mensch-Team arbeiten. Der Verband ist konfessionell und politisch neutral.

- 1) Ziel und Zweck des Verbands ist die Förderung, Überwachung und Lenkung einer artgerechten und verhaltensgerechten Zucht-, Aufzucht-, Haltung-, und Erziehung von Hunden, unter besonderer Beachtung der Einhaltung und Förderung der Gesundheit und des Charakters der Tiere sowie der Belange/ Einhaltung der Tierschutzgesetze.
- 2) Die Unterstützung und Beteiligung an wissenschaftlichen Untersuchungen und Beobachtungen (keine Tierversuche) von Kaniden.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Überwachung und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Mitgliedern bei der Durchführung von Lehrgängen und Seminaren zur Ausbildung, Fortbildung und Unterrichtung der Mitglieder in kynologischen Fragen, sowie der Beratung und des Austauschs der Mitglieder untereinander verwirklicht.
- 4) Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung und Werbetätigkeit für eine gewaltfreie und respektvolle Hundeerziehung/-ausbildung, insbesondere durch Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen, dem allgemeinen Hundewesen und den Tierärztekammern, um an der Gestaltung zu allgemein verbindlichen Richtlinien/ Regeln für die unter Punkt 1 genannten Ziele hinzuwirken.
- 5) Die Überwachung und Absicherung der Einhaltung der Grundsätze der gewaltfreien und respektvollen Hundeerziehung erfolgt durch eine neutrale Institution.
- 6) Eine staatliche Anerkennung des Berufsbildes des Hundetrainers und Verhaltensberaters nach einheitlichen festgelegten Qualifikationsmerkmalen unter besonderer Beachtung der unter §3 genannten Ziele und Zwecke.
- 7) Überwachung der Einhaltung der Satzung und Ordnungen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Um die Aufnahme als ordentliches Verbandsmitglied kann sich bewerben, wer haupt- oder nebenberuflich als durch den IBH e.V. anerkannter Trainer/in in der Erziehung/ Ausbildung/ Verhaltenskorrektur im Sinne der Grundsätze des Verbandes von Hunden tätig und volljährig ist.

Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes gestellt werden. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Begründung ablehnen. Eine Antwort erfolgt innerhalb einer Frist von 8 Wochen. Der Bescheid über Annahme oder Ablehnung der Mitgliedschaft erfolgt per Einschreiben. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Satzung und Ordnungen zugestellt.

- 1) Um eine ordentliche IBH-Mitgliedschaft zu erlangen, müssen mindestens 5 Bildungsmaßnahmen (Seminare) beim IBH oder vom IBH anerkannten Institutionen nachgewiesen werden.
- 2) Ordentliche IBH -Mitglieder verpflichten sich, mindestens 3 vom IBH anerkannte Weiterbildungsmaßnahmen innerhalb von zwei Jahren zu besuchen. Die Nachweise/ Bescheinigungen sind spätestens zum Ende eines Kalenderjahres beim Vorstand einzureichen.
- 3) die Mitglieder verpflichten sich, die Grundsätze der gewaltfreien Hundeerziehung und des respektvollen Umganges mit dem Hund-Mensch-Team zu verwirklichen und die hierzu notwendige Mitarbeit in ihrer Überprüfung durch die neutrale Institution zu leisten.
- 4) Mitglieder des Verbandes verpflichten sich grundsätzlich, selbst sowie in ihren Ausbildungsstätten, bei der Hundeerziehung, Ausbildung und Verhaltenskorrektur keine Erziehungshilfen und Maßnahmen, die dem Tier Schmerzen oder Leid zufügen oder seine Würde verletzen anzuwenden oder zu empfehlen.
- 5) Grundsätzlich verboten sind:

Reizstromgeräte, Stachelhalsbänder, Sprühhalsbänder, Zughalsbänder mit und ohne Stopp, Erziehungsgeschirre mit Zugwirkungen unter den Achseln, Einwirkungen/ Schläge mit und ohne Gegenstände sowie der Einsatz von Maßnahmen/ Hilfen die unter Punkt 4 fallen. Die Durchführung und Ausbildung von Hunden im Schutzdienst.
- 6) Ordentliche Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass Kontrollen – auch unangemeldet – durchgeführt werden können. Diese sollen sicherstellen, dass in allen IBH- Hundeschulen nach den Grundsätzen dieser Satzung gearbeitet wird.
- 7) Ordentliche Mitglieder, die die in der Satzung festgelegten Qualifikationen erfüllen sind berechtigt:

die Bezeichnung

- „Geprüfte Hundeschule, geprüfter Hundeerzieher/in oder Verhaltensberater/In im IBH“ zu führen.
- Namen und Logo des IBH für Eigenpräsentationen und Werbung zu nutzen
- auf der Homepage des IBH als Mitglied genannt zu werden

Die Berechtigung kann nach §4 Abs. 2 entzogen werden. Sie endet in jedem Fall mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verband.

§3a) Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft:

- a) Haupt- oder nebenberufliche Tätigkeit als Trainer-/Innen in der Erziehung/Verhaltenskorrektur von Hunden.
- b) Anerkennung und Einhaltung der Satzung und Ordnungen.
- c) Bereitschaft zur Ausführung von Vereinsbeschlüssen.

§3b) Vom Erwerb der Mitgliedschaft sind ausgeschlossen:

- a) Gewerbsmäßige Hundehändler und -vermittler.
- b) Personen, Körperschaften oder Institutionen, die Tierversuche durchführen oder unterstützen.
- c) Antragsteller, die die satzungsmäßigen Anforderungen nicht erfüllen, bzw. bei denen zu befürchten ist, dass diese nicht eingehalten werden.

§4 Erlöschen, Verlust und Ruhen der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet oder ruht durch:

- a) Die Mitgliedschaft ist höchstpersönlich, nicht übertragbar und nicht vererblich. Sie endet mit dem Tod des Mitgliedes oder der Aufgabe der Tätigkeit bzw. des Betriebes. Soll die Tätigkeit/ der Betrieb von einem Nachfolger weitergeführt werden, muss eine erneute Mitgliedschaft beantragt werden.
- b) Durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres. Die Erklärung muss bis zum 30. September des Jahres bei einem Mitglied des Vorstands des IBH eingegangen sein.

Wird die Frist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das folgende Jahr. Der IBH kann eine Kündigung ohne Einhaltung einer Frist annehmen.

- c) Durch Ausschluss / die Streichung von der Mitgliederliste.
- d) Auflösung des Vereins.
- e) Der Vorstand kann auf begründeten Antrag eines Mitgliedes das Ruhen der Mitgliedschaft und aller damit verbundenen Rechte und Pflichten auf einen befristeten Zeitraum beschließen.
- f) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch gegenüber dem Verband. Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Rechtsanspruch auf das Verbandsvermögen oder Schadenersatz. Gleiches gilt für ruhende Mitglieder für die Dauer der ruhenden Mitgliedschaft.

2) Ausschluss / Streichung kann erfolgen:

- a) wenn das Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Verbands, deren Satzung oder Ordnungen verstößt.
- b) bei verbandsschädigendem Verhalten innerhalb und außerhalb des Verbands.
- c) wenn der Beitragspflicht, trotz Mahnung, länger als 2 Monate nicht nachgekommen wird.

d) bei Eintreten von §4b.

3) Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich durch begründeten und eingeschriebenen Brief ausgesprochen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 4-Wochen schriftlich Einspruch einlegen. Über einen endgültigen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in der nächsten ordentlichen Versammlung. Der Ausschluss ist zu bestätigen und aktenkundig zu machen.

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Satzung oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
- 2) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, in ein Vorstandsamt gewählt zu werden.
- 3) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen, bei Beschlüssen mitzuwirken und das satzungsmäßige Stimmrecht auszuüben.
- 4) Jedes Mitglied kann an Versammlungen und Verbandsveranstaltungen teilnehmen.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung und satzungsgemäß verfasste Beschlüsse zu beachten.

§6 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

1) Die Geschäftstätigkeit des Verbands wird aus den Beiträgen und Entgelten für Dienstleistungen aller Art zum Ziel und Zweck des Verbands bestritten.

2) Die Höhe des Jahresbeitrages für die Mitglieder wird durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Bei einem Eintritt während des Geschäftsjahres werden folgende Beiträge erhoben:

im 1.+ 2. Quartal	volle Beitragshöhe
im 3. + 4. Quartal	½ der Beitragshöhe

- 3) Eine einmalige Aufnahmegebühr kann erhoben werden.
- 4) Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens zum 31.03. des Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
- 5) Forderungen des Verbands werden bei Nichtzahlung innerhalb einer festgesetzten Frist durch Nachnahme unter Zuschlag der anfallenden Gebühren erhoben. Eine Verweigerung der Nachnahmesendung befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung. Forderungen können auf dem Gerichtsweg geltend gemacht werden. Gerichtsstand und Erfüllungsort aller Forderungen im Namen des IBH ist der Sitz des Verbands.

6) In begründeten Fällen können zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder finanzieller Schwierigkeiten des Verbandes Umlagen bis zur dreifachen Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden. Ihre genaue Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

7) Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, sind für die Dauer der ruhenden Mitgliedschaft von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 7 Aufwendungsersatz

1) Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen, die für eigene Auslagen im Rahmen der Tätigkeiten für den Verband entstanden sind.

2) Hierbei sind die steuerlichen Vorgaben zur Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten, dies auch begrenzt auf die aktuellen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge. Ein Aufwendungsersatzanspruch besteht zudem z.B. für Telekommunikationskosten, Porto und sonstige im Interesse des Vereins verauslagte Beträge/ Aufwendungen.

3) Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, können Ansprüche nur innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden

§8 Organe des Verbands und ihre Aufgaben

1) Die Organe des Verbands sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung
- In der Versammlung gewählte Ausschüsse

2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- Vorsitzendem
- 2. Vorsitzendem
- 3. Vorsitzendem
- Schriftführer
- Kassenwart

3) Zum erweiterten Vorstand gehören (a. und b. im Bedarfsfall zu wählen):

- a. Pressewart (Öffentlichkeitsarbeit)
- b. die Vorsitzenden der Fachausschüsse
- c. Vorsitzende der Landesverbände sowie angeschlossener Vereine

4) Ein Mitglied kann maximal zwei Vorstandsposten bekleiden, jedoch muss der geschäftsführende Vorstand aus verschiedenen Personen bestehen.

5) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen Ehrenvorsitzenden mit ständigem Sitz und Stimme im Vorstand wählen. Seine Abwahl ist möglich bei Verstoß gegen einen oder mehreren satzungsmäßigen Grundsätzen.

- 6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- 7) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.Vorsitzenden oder seine Stellvertreter (§26 BGB) und ein weiteres Mitglied des Vorstands vertreten. Die Stellvertreter dürfen im Innenverhältnis nur tätig werden, wenn der 1.Vorsitzende verhindert ist.
- 8) Die Vertretungsvollmacht ist in der Weise beschränkt, dass:
 - a) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000,00 € (in Worten dreitausend Euro) die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich ist.
 - b) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000,00 € (in Worten fünftausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
 - c) der Vorstand ist nur berechtigt, Verpflichtungen in Höhe des Vermögens des Verbands einzugehen. Der Verband haftet stets nur mit seinem Verbandsvermögen, in abzuschließende Verträge ist dies aufzunehmen.
- 9) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich.
- 10) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der verbleibende geschäftsführende Vorstand dessen Funktion von einem Vorstandsmitglied oder einem geeigneten Verbandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung besetzen. Eine Mitgliederversammlung ist hierzu nicht erforderlich. Bei Ausscheiden des Kassenswartes ist umgehend von den Kassenprüfern eine außerordentliche Kassenprüfung durchzuführen. Bei Ausscheiden des 1.Vorsitzenden oder von mehr als zwei Mitgliedern aus dem geschäftsführenden Vorstand ist innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und Ergänzungswahlen sind durchzuführen.
- 11) Ausschüsse sind öffentlich zu wählen. Die Vorsitzenden gehören zum erweiterten Vorstand. Fachausschüsse sind insbesondere zuständig für die Anerkennung von Seminaren, Bildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne der Grundsätze der IBH.
- 12) Kassenprüfer:
 - a) Es werden zwei Kassenprüfer öffentlich gewählt.
 - b) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
 - c) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
 - d) Die Kassenprüfer haben innerhalb des Geschäftsjahres die Kasse zu prüfen.
- 13) Der Vorstand und die Ausschüsse üben ihre Tätigkeit gegen entgeltliche Vergütung aus, die durch den Vorstand beschlossen wird. Das betroffene Organmitglied hat bei dieser Beschlussfassung kein Stimmrecht.
- 14) Für Schäden, die Amtsträger oder Beauftragte in Ausführung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur, wenn sie dabei vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

§9 Versammlungen

1) Die Jahreshauptversammlung (JHV)

a) Die Jahreshauptversammlung ist bis zum 30.09. des Jahres abzuhalten.

b) Die Mitglieder werden vom 1.Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung, über die IBH-Homepage, Newsletter oder E-Mail eingeladen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung.

c) Die Versammlungen werden vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet.

Bei Vorstandswahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer bis zur Wahl des 1.Vorsitzenden einem durch die Mitglieder bestimmenden Wahlleiter zu übertragen. Der Wahlleiter kann nicht gewählt werden.

Der Versammlungsleiter bestimmt einen Schriftführer.

d) Die Vorstandsmitglieder (1.Vorsitzender und Kassenwart) geben gegenüber der Versammlung einen Tätigkeitsbericht ab.

e) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes.

f) Wahl der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer, des Ehrenrates und der Ausschüsse.

g) Alle Wahlen/ Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder wirksam, sofern in der Satzung nichts anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen.

h) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, muss mindestens ein Mitglied in der Versammlung einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann ohne Angabe von Gründen bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

i) Stimm- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

j) Jedes Mitglied kann zur Jahreshauptversammlung Anträge stellen. Diese sind spätestens drei Wochen vor der JHV beim 1.Vorsitzenden (mit ausführlicher Begründung) schriftlich einzureichen. Verspätet eingehende Anträge können auf der JHV nur berücksichtigt werden, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung hierzu erteilen.

k) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und Anträge zur jeweils gültigen Satzung/ Ordnung werden in der JHV beschlossen.

l) Eine Änderung der Satzung ist nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.

m) Der Ablauf der Versammlung ist zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

2) außerordentliche Mitgliederversammlung (aoMV)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn das Interesse des Verbands es erfordert. Der Vorstand ist verpflichtet eine aoMV einzuberufen, wenn $\frac{3}{10}$ der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen dies durch eingeschriebenen Brief beim

1. Vorsitzenden verlangen. Jedes Mitglied muss die Einberufung der aoMV durch eigenen Brief verlangen. Unterschriftensammlungen werden nicht berücksichtigt.

3) Einberufung einer aoMV wegen Auflösung des Verbands

a) Soll der Verband aufgelöst werden, so ist dies allen Mitgliedern mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich mitzuteilen. Der 1. Vorsitzende (oder einer vom Vorstand beauftragten Person zur Auflösung des Vereins) haben dann unter Ankündigung des Auflösungsantrages zu einer aoMV einzuladen. Wollen mehr als 20%, mindestens jedoch 10 Mitglieder, den Verband weiterführen, haben diese aus ihren Reihen einen neuen geschäftsführenden Vorstand zu wählen. Dieser übernimmt mit sofortiger Wirkung die Geschäfte des Verbands. Mitglieder, die gegen eine Weiterführung des Verbands sind, haben das Recht ihre Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

b) Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das gesamte Vermögen zu je 50% den Tierschutz-Vereinen „Häuser der Hoffnung e.V.“ und „Tier und Mensch - Hilfe für Herdenschutz Hunde e.V.“ zu, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne der Satzung des Verbandes zu verwenden haben.

§10 Rechts- und Verfahrensordnung

1) Der Vorstand wirkt auf ein kameradschaftliches und faires Verhalten der Mitglieder untereinander hin. Er soll Streitigkeiten schlichten.

2) Zur Gewährleistung und Aufrechterhaltung seiner inneren und äußeren Ordnung kann der IBH Maßnahmen gegen Mitglieder und Amtsträger, die den Satzungen, den Ordnungen und Zwecken des Verbands und seiner Unterabteilungen zuwiderhandeln, ergreifen.

3) Ist eine Schlichtung nicht möglich, ist der Ehrenrat mit einzubeziehen.

§11 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 3 gleichgestellten Mitgliedern, welche für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Ehrenrat kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Verbandsmitgliedes in allen Problemfällen beratend oder zur Schlichtung angerufen werden. Hierzu hat er unabhängig und neutral die Angelegenheit aller Konfliktparteien zu prüfen. Nach Abschluss der Prüfung gibt er eine schriftliche Empfehlung an den geschäftsführenden Vorstand. Der Vorstand ist bei Entscheidungen gehalten, seine Empfehlung verstärkt zu berücksichtigen, jedoch sind sie nicht verbindlich.

§12 Ausschüsse

Die Ausschüsse bestehen aus mindestens drei fachlich befähigten ordentlichen Mitgliedern, die für zwei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Wahl von Vorstandsmitgliedern in einen Ausschuss ist möglich.

Der Ausbildungsausschuss, zuständig für die Überwachung und Entwicklung tierschutzgemäßer und artgerechter Erziehungs- und Therapiemethoden ist unbedingt zu bilden. Weitere Ausschüsse können

bei Bedarf gebildet werden. Die Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden und geben sich ihre Geschäftsordnung selbst, sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

Der 1.Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, ist zu jeder Ausschusssitzung zu laden. Er hat in jedem Ausschuss Sitz und Stimme. Von den Ausschüssen festgelegte Beschlüsse werden als Anhang Bestandteil der jeweiligen Ordnung. Sie sind von den Ausschussmitgliedern zu unterschreiben und vom 1.Vorsitzenden genehmigen zu lassen. Die genehmigten Ordnungen werden veröffentlicht und sind für alle Mitglieder verbindlich.

§13 Fördermitglieder

Die Aufnahme von Fördermitgliedern ist unter Einhaltung des §3 3)-5) und § 3 b) a) und b) möglich. Fördermitglieder können in kein Amt gewählt werden und haben kein Stimmrecht. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

§14 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonderer Verdienste für die artgerechte und tierschutzgerechte Erziehung von Hunden, den Tierschutz oder den Verband verdient gemacht haben, können auf einfachen Antrag von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von dem Mitgliedsbeitrag befreit.

§15 Kooperation und Mitgliedschaft in anderen Vereinen

Der Verband kann die Mitgliedschaft in einem anderen Verein oder Verband beantragen, oder mit ihnen Kooperationsverträge abschließen. Hierzu muss bei einer Abstimmung der Mitgliederversammlung eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht werden. Das Ziel und Zweck des Verbands muss hierbei erhalten bleiben.

§16 Schlussbestimmung

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten oder diese Satzung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung vernünftigerweise geregelt worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Eingetragen beim Vereinsregister des Amtsgericht, mit Stand vom